

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 22.01.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 22. Januar 1874.) I. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 2. Januar 1874, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Westerstede, Bauerschaft Hillstede, belegenen Holzungen des Gutsbesizers A. de Couffer zu Hahn.
- N^o 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1874, betreffend Abänderung des Reglements vom 30. November 1871 zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Westerstede, Bauerschaft Hillstede, belegenen Holzungen des Gutsbesizers A. de Couffer zu Hahn.

Oldenburg, den 2. Januar 1874.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6.

8. 9. 21—26. 32. 33. der Beilage I dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf die in der Gemeinde Westerstede, Bauerschaft Hüllstede, belegenen Holzungen des Gutsbesizers A. de Couffer zu Hahn für anwendbar erklärt sind und daß dem Joh. Diedr. Rehnje zu Hüllstederdiele die Beaufsichtigung dieser Holzungen übertragen ist.

Oldenburg, den 2. Januar 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rubstrat.

Rubinus.

N^o. 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Reglements vom 30. November 1871 zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. October 1871.

Oldenburg, den 13. Januar 1874.

In Gemäßheit des § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. October 1871 hat das Staatsministerium einige von dem Fürsten Reichskanzler unter dem 23. December v. J. erlassene Abänderungen des Reglements vom 30. November 1871 zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. October 1871 in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Oldenburg, den 13. Januar 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttel.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Post-Reglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschriften im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden.

1. Im § 3. Die „Außenseite“ der Postsendungen betreffend, erhält der letzte Satz unter I folgende Fassung:

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Packetadressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 14, 16 und 18.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Formulare, welche das Publicum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV. Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf demselben vorgedruckten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Packetadressen“ zu beachten.

V. Der Coupon der Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ic. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben werden.

3. Der § 5, „Erfordernisse eines Begleitbriefes“ betreffend, fällt fort.

4. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

I. Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zugleich Pakete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Adresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

5. Im § 7, „Bezeichnung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

6. Im § 8, „Werthangabe“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem dazu gehörigen Pakete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

7. Im § 14, „Postkarten“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Die Formulare können auch zu Signaturen für Pakete verwendet werden.

8. Im § 17. „Recommandirte Sendungen“ betreffend, erhält Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommendation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommendation in Bezug auf die Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

9. Im § 20, die „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß von“, sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

10. In demselben Paragraphen erhalten die beiden letzten Sätze im Absatz VI. folgende Fassung:

Eine Vorschußsendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabsorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante“.

11. Im § 21, die „Postmandate“ betreffend, tritt am Schluß des Absatz XIV. folgender Passus hinzu:

Wünscht der Absender, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher etc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

12. In demselben Paragraphen treten am Schlusse als Absätze XVI. und XVII. hinzu:

XVI. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adressseite des Mandatformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

XVII. Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falls nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

13. Im § 22, „Durch Expressen zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz III. folgende Fassung:

Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei allen Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Pfund nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

14. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet

sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt.

15. Im § 30, „Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender“ betreffend, erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts bz. der Begleitadresse erstattet.

16. Im § 33, den „Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung etc.“ betreffend, erhalten die Punkte 5) und 6) im Absatz I. folgende Fassung:

5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

17. In demselben Paragraphen erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

18. Im § 35, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und

Baarenproben, sowit der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 33 Absatz I.) bz. der Packete selbst an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben.

19. In demselben Paragraphen im Absatz IV. tritt hinter „4) Ablieferungsscheine ic.“ als 5) hinzu:

5) Post-Packetadressen zu recommandirten Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§ 33 Absatz I.).

20. In demselben Paragraphen erhält Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekennniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

21. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VII. folgenden Zusatz:

Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Natur der Krankheit nicht gestattet werden kann.

22. Im § 37, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe ic.“ betreffend, erhalten die Absätze III. und V. folgende Fassung:

III. In soweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von recommandirten Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a. die gewöhnlichen und recommandirten Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,

- h. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- e. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

V. Bei recommandirten Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

23. In § 38 erhalten das Marginal sowie die Absätze I. bis III. folgende Fassung:

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung haarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Recommandirte Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

24. Im § 40, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Satz unter 4) im Absatz I. folgende Fassung:

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

25. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze II. und IV. folgende Fassung:

II. Bevor in dem Falle zu I eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleitadresse zu vermerken.

26. In demselben Paragraphen kommt Absatz VI. in Wegfall.

27. Im § 41, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ betreffend, erhält der Absatz IV, folgende Fassung:

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

28. Im § 42, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhalten die Absätze III. und VIII. folgende Fassung:

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarismäßige Ergänzungsporto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und bz. das Couvert oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Paketen die Postanstalt dieserhalb schriftlich zu requiriren.

29. Im § 44, die „Estafettenbeförderung“ betreffend, erhält der Absatz XIV. folgende Fassung:

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter fünfzehn Kilometern erfolgt die Berechnung der tarismäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter fünfzehn Kilometern im § 59 vorgeschrieben sind.

30. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XV. folgende Fassung:

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens

eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird.

31. In demselben Paragraphen kommen das Marginal unter g) und der zu demselben gehörige Absatz XIX., die „Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige“ betreffend, in Wegfall.

32. Im § 48, die „Grundsätze der Personengeld-Erhebung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Kilometer angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

33. In demselben Paragraphen erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

34. Im § 53, das „Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr“ betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschüssenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer $\frac{1}{2}$ Sgr., als Minimum $2\frac{1}{2}$ Sgr.;

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 1 Sgr., als Minimum 5 Sgr.

35. Im § 59, die „Zahlungssätze bei Extrapost- und Courierbeförderungen“ betreffend, erhalten die Absätze I. und II. folgende Fassung:

I. An Vergütung für die Pferde ist pro Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd 2 Sgr.

für ein Courierpferd 2 $\frac{1}{2}$ „

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Kilometer 1 Sgr.

36. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze XIV., XV., XVI., XVIII. und XXVII. folgende Fassung:

XIV. Das Postillonstrinngeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon auf den Kilometer 1 Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chauffeegeldes nicht in Betracht.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, e und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

XVIII. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extra-

post- zc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten,

37. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XXX. folgende Fassung:

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

- 1) das reglementmäßige Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 15 Kilometer beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

38. In demselben Paragraphen erhalten das Marginal unter n) und die Absätze XXXI., XXXII. und XXXIII. folgende Fassung:

n) Extraposten zc. nach Orten unter 15 Kilometern.

XXXI. Für Extraposten zc. nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für

die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

39. In demselben Paragraphen erhält das Marginal unter p) und der dazu gehörige Absatz XXXIV. folgende Fassung:

p) Umrechnung in die landesübliche Münzwährung.

XXXIV. Wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- u. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Absatz XXI.

40. Im § 63 erhält der erste Satz im Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten.

In der Anlage zu § 43 des Post-Reglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

41. Im § VII. erhält der zweite Satz, das Porto für Vorschussendungen betreffend, folgende Fassung:

An Porto für Vorschussendungen sind zu erheben:

a) für Vorschussbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen
einschließlich 2 Sgr. bz. 7 Kr.

auf alle weiteren Entfernungen 4 " " 14 "

Für unfrankirte Postvorschussbriefe wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

b) für Vorschusspakete das betreffende Porto für das Paket.

42. Im § XIII. erhält der Absatz unter Ib., das Erpreßbestellgeld nach dem Landbestellbezirke betreffend, folgende Fassung:

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer 1 Sgr. bz. 3 $\frac{1}{2}$ Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. bz. 14 Kr. für jede Bestellung.

Die bei Berechnung des zu erhebenden Gesamtbetrages sich etwa ergebenden Bruchkreuzer sind auf volle Kreuzer abzurunden.

43. Im § XIV., die „Nachsendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für nachzusendende Pakete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuss wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben.

44. Im § XV., die „Rücksendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuss ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

45. Im § XIX., den „Verkauf von Formularen zu Postkarten u. betreffend“ erhält das Marginal und der letzte Satz folgende Fassung:

Verkauf von Formularen zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

Formulare zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten, sowie zu Postbehändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.